

bei kürzester Transportentfernung gewährleisten. Die Abnahmekapazitäten müssen so vorhanden sein bzw. entwickelt werden, daß sie mit der Kapazität von Erntemaschinen, die an einem günstigen Erntetag zum Einsatz kommen können, übereinstimmen.

- cc) Das zu vermehrende Sortiment an Fruchtarten und Sorten in einem Produktionszentrum muß den Prinzipien der Spezialisierung entsprechen.
- b) Auswahl und Entwicklung spezieller Saatbetriebe:
- aa) Die speziellen Saatbetriebe haben Ziel, auf ihre Hauptaufgabe in der Saat- und Pflanzgutvermehrung auszurichten. Dabei ist der Umfang der anderen Betriebszweige der Saat- und Pflanzgutproduktion schrittweise anzupassen.
- Die gesamte Betriebs- und Arbeitsorganisation, die Gestaltung der Fruchtfolge, der Einsatz der Technik und die Gestaltung der Bauten sind auf die maximale Erzeugung von *Saat- und Pflanzgut auszurichten.
- Es ist für eine maximale Auslastung der Betriebe mit Saat- und Pflanzgutvermehrung etwa in folgendem Umfange zu sorgen: Bei Futterpflanzen und Gemüsesaatgut — mit etwa 15 bis 20 % der Ackerfläche, bei Futterpflanzen und Gemüsesaatgut sowie Kartoffeln — mit etwa 25 bis 30 % der Ackerfläche.
- bb) Die VEG bzw. LPG, die zu speziellen Saatbetrieben entwickelt werden sollen, müssen in einem für den Saatbau ökologisch günstigen Gebiet — Produktionszentrum — liegen. Dabei sind weitestgehend die bereits vorhandenen Produktionserfahrungen auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutproduktion zu nutzen.
- cc) VEG und LPG, die die unter Buchstaben aa und bb genannten Bedingungen erfüllen, sind als Saat- bzw. Pflanzgutvermehrungsbetriebe durch die Räte der Kreise staatlich anzuerkennen. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat das Verfahren der staatlichen Anerkennung bis zum 31. Dezember 1962 zu regeln.
- dd) Die speziellen Saatbetriebe sind von weiteren Spezialaufgaben in der pflanzlichen und tierischen Produktion, wie z. B. dem Anbau von Arznei- und Gewürzpflanzen, Frühgemüse und anderen Sonderkulturen, zu entlasten.
- ee) Das Anbauverhältnis und das staatliche Aufkommen an Getreide und Kartoffeln sind ab 1963 so zu bemessen, daß die Betriebe ihren im Perspektivplan festgelegten Aufgaben in der Saat- und Pflanzgutproduktion voll nachkommen können und die Möglichkeit haben, die nach Abstimmung mit der Saat- und Pflanzguterzeugung festgelegte tierische

Produktion zu erfüllen. Daher haben die speziellen Saatbetriebe ihre Planvorschläge auf der Grundlage ihrer Perspektivpläne für die Saat- und Pflanzguterzeugung mit Unterstützung der Saatbauberater der DSG-Betriebe zu erarbeiten und bis zu den staatlich festgelegten Terminen den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen. Die Planvorschläge sind nach Bestätigung durch den Rat des Kreises für die Veranlagung verbindlich.

Die speziellen Saatbetriebe haben den Planvorschlägen maximale Ablieferungsnormen an Saat- und Pflanzgut zugrunde zu legen.

Die Futterbilanz des Betriebes muß — falls erforderlich — durch eine Reduzierung der Marktproduktion bei Konsumprodukten oder durch einen geplanten Futtermittelzukauf ausgeglichen werden. Das Zukaufsrecht besteht jedoch nur im Rahmen der im Kreis vorhandenen Möglichkeiten bis zum Abschluß der Betriebsumstellungen. Ein Rückkaufsrecht auf Grund von Überlieferungen besteht nicht. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die sich daraus ergebenden Maßnahmen in den Pflichtablieferungsbestimmungen zu regeln.

3. Zur Sicherung hoher Erträge in der Saat- und Pflanzgutproduktion ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von entscheidender Bedeutung. Deshalb sind folgende wichtigste Einzelmaßnahmen durchzuführen:
- a) Im Hinblick auf die Vollmechanisierung im Anbau, in der Pflege und Ernte auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutproduktion sind die speziellen Saatbetriebe mit den neuesten Maschinen, die für die Saat- und Pflanzgutproduktion geeignet sind, zu versorgen.
- b) In den Vermehrungsbetrieben sind sämtliche Pflanzkartoffelvorkeimsorten vorgekeimt auszupflanzen. Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für die Beschaffung der Vorkeimkisten entsprechend dem Bedarf verantwortlich.
- c) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates wird beauftragt, Sonderkontingente für die Produktion von Vorkeimkisten bereitzustellen.
- d) In den Vermehrungsbetrieben sind die phythoraauffälligen Pflanzkartoffelbestände mit Cupral vorbeugend gegen Phytophthora zu spritzen. Insbesondere in den Jahren, in denen besonders Phytophthorgefahr besteht, sind die anfälligen Bestände mit Hedolit totzuspritzen. Der Pflanzenschutzwarndienst hat die Betriebe über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt dieser Maßnahmen zu orientieren. Hierbei haben die Saatbauberater der DSG-Betriebe den Vermehrungsbetrieben sachkundige Anleitung zu geben.